

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.6. gilt entsprechend.

8. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

8.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **EW** oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **EW** mitgeteilten Frist erhält.

8.2. Mängelanzeige /Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **EW** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **EW** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **EW** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an **EW** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **EW** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **EW** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **EW** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Reisende **EW** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **EW** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von **EW** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. **EW** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **EW** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. **EW** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **EW** ursächlich geworden ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **EW** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

11.1. **EW** informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **EW** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **EW** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **EW** den Kunden informieren.

11.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **EW** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Entsprechend der EG-Verordnung erstellte „BlackList“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von **EW** oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von **EW** einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. **EW** wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **EW** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. **EW** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **EW** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **EW** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Behördliche Vorschriften

13.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen, von denen der Kunde Kenntnis erlangt oder in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen kann, erbracht werden. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder Auflagen zu beachten, wie z. B. Anweisungen oder Auflagen aufgrund einer Pandemie oder der Energie- oder Klimakrise.

14. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

14.1. **EW** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **EW** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **EW** verpflichtend würde, informiert **EW** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

14.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **EW** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **EW** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

14.3. Für Klagen von **EW** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **EW** vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2017 – 2027

Reiseveranstalter ist:

ErholungsWerk Post Postbank Telekom e.V.

Nauheimer Straße 98, 70372 Stuttgart

Vorstand: Klaus Weber (Vorsitzender), Thomas Marquardt

Vereinsregister-Nr.: 3562 beim AG Bonn

Tel.: +49 (0) 71 22 965 10

E-Mail: Urlaub@ErholungsWerk.de

Vertragsbedingungen für Unterkunftsbuchungen des ErholungsWerks Post Postbank Telekom e.V.

Sehr geehrter Kunde,
wir freuen uns über Ihr Interesse an der Buchung einer Unterkunft aus dem Angebot des ErholungsWerks Post Postbank Telekom e.V., nachstehend „**EW**“ abgekürzt. Diese Vertragsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfall zwischen Ihnen dem **EW** zu Stände kommenden Unterkunftsvertrages. Bitte lesen Sie diese Vertragsbedingungen daher vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Anwendungsbereich dieser Vertragsbedingungen; Anbieter verbundener Reiseleistungen

1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, ausschließlich für Verträge über Unterkünfte (Hotels, Gasthöfe, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und sonstige Unterkunftsstätten) mit oder ohne Verpflegung, soweit

die vertraglichen Leistungen des **EW** nicht zusätzlich weitere Reiseleistungen nach § 651a Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 BGB umfassen. Die entsprechenden Angebote sind im Katalog und dem Internetauftritt des **EW** mit „U“ gekennzeichnet.

1.2. Der zwischen dem Kunden und dem **EW** im Buchungsfall zustande kommende Vertrag ist demnach **kein Pauschalreisevertrag** gemäß §§ 651a ff. BGB. Diese Vorschriften finden auf den Unterkunftsvertrag **weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung**. Zur Unterscheidung zwischen Unterkunftsangeboten und Pauschalreiseangeboten des **EW** sind Pauschalreiseangebote im Katalog und dem Internetauftritt mit „P“ gekennzeichnet.

1.3. Diese Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn zu den vertraglichen Leistungen neben den Unterkunftsleistungen auch sonstige touristische Leistungen nach § 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB gehören, solche touristischen Leistungen jedoch entweder keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder erst nach Beginn der Unterkunftsleistung ausgewählt und vereinbart werden.

1.4. Das **EW** ist Anbieter verbundener Reiseleistungen gemäß § 651w BGB, soweit es dem Kunden zusammen mit dem Abschluss des Unterkunftsvertrages oder innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Buchungsbestätigung für die Unterkunftsbuchung in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung, insbesondere einen Flug oder eine Bahnbeförderung vermittelt. In diesem Fall gelten für das **EW** uneingeschränkt die gesetzlichen Bestimmungen des § 651w und der Informationsvorschriften für Anbieter verbundener Reiseleistungen und die nachfolgenden Vertragsbedingungen nur insoweit, als diese zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Für die Vertragsbeziehungen zu den vermittelten anderen Unternehmern gelten, soweit wirksam vereinbart oder allgemeingültig deren Geschäfts- bzw. Beförderungsbedingungen.

2. Abschluss des Unterkunftsvertrages, Verpflichtung des Kunden;

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Unterkunftsangebots des **EW** und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung der Unterkunft, ihrer Einrichtungen und Leistungen und die ergänzenden Informationen des **EW** für die Unterkunft und das Reiseland, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

2.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail** erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde dem **EW** den Abschluss des Unterkunftsvertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 3 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch das **EW** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **EW** dem Kunden eine Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Kunden in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln.

2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem **EW** den Abschluss des Unterkunftsvertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

b) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

c) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Unterkunftsvertrages entsprechend seiner Buchungangaben. Das **EW** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

d) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung vom **EW** beim Kunden zu Stande.

e) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Unterkunftsvertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf.

3. Hinweis zum nicht bestehenden Widerrufsrecht

3.1. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Unterkünfte, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht** besteht.

3.2. Nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) besteht somit lediglich die Möglichkeit, kostenpflichtig nach Maßgabe von Ziff. 6. dieser Vertragsbedingungen vom Unterkunftsvertrag zurückzutreten.

3.3. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Unterkunftsvertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Kunden als Verbraucher geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3.4. Das Recht des Kunden zur Anfechtung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie zur außerordentlichen Kündigung aufgrund von Mängeln der Unterkunft oder andere Umstände, für die das **EW** Gewähr zu leisten hat, bleiben durch das nicht bestehende Widerrufsrecht unberührt.

3.5. Durch Umstände, die in der Person des Kunden bzw. seiner Mitreisenden liegen

(insbesondere Erkrankung oder Tod des Kunden und/oder von Mitreisenden oder Angehörigen; Elementarschäden beim Kunden; Urlaubsstreichungen), wird der Kunde nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Unterkunftspreises befreit bzw. kein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden begründet (§ 537 Abs. 1 BGB). Etwaige Ansprüche des Kunden nach § 537 Abs. 1 S. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.

4. Bezahlung und Rücküberweisung

4.1. Der Unterkunftsvertrag zwischen dem Kunden und dem **EW** unterliegt weder unmittelbar noch in entsprechender Anwendung im Pauschalreiserecht der §§ 651a ff. BGB. Demnach besteht auch keine Verpflichtung des **EW**, dem Kunden grundsätzlich und insbesondere als Voraussetzung für die Fälligkeit von Vorauszahlungen vor Leistungsbeginn/Reisebeginn einen Sicherungsschein entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen eines Pauschalreiseveranstalters zu übergeben.

4.2. Soweit das **EW** jedoch entsprechend Ziff. 1.4 Anbieter verbundener Reiseleistungen ist, ist Voraussetzung für die Fälligkeit von Anzahlungen und Restzahlungen die Übergabe eines Sicherungsscheins für die Inkassotätigkeit des **EW** als Anbieter verbundener Reiseleistungen, welcher auch die Zahlungen für die Unterkunftsleistungen absichert.

4.3. Nach Abschluss des Unterkunftsvertrages (Zugang der Buchungsbestätigung) und soweit das **EW** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden begründet ist, ist eine Anzahlung von 20 % des Gesamtpreises zu leisten.

4.4. Die Restzahlung ist, soweit die Fälligkeitsvoraussetzungen nach Ziff. 4.2 vorliegen, **bis 2 Wochen vor Belegungsbeginn zu leisten. Bei Buchungen kürzer als 2 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Unterkunftspreis sofort zahlungsfällig.**

4.5. Zahlungen sind ausschließlich auf das Konto des **EW** bei der Postbank Stuttgart, **IBAN DE74600100700000383702, BIC-CODE PBNKDEFF** zu leisten, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf die Gutschrift auf diesem Konto ankommt.

4.6. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **EW** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten so ist das **EW** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Unterkunftsvertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7. zu belasten.

4.7. Im Falle einer Rückerstattungspflicht des **EW** wird die bereits geleistete Anzahlung oder der bereits geleistete Unterkunftspreis auf das Bankkonto rückerstattet, von welchem aus die Anzahlung bzw. der Unterkunftspreis überwiesen wurde.

5. Preiserhöhung

5.1. Das **EW** behält sich nach Maßgabe der der nachfolgenden Regelungen vor, den im Unterkunftsvertrag vereinbarten Preis aus folgenden Gründen zu erhöhen,

a) soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte Erhöhung von Steuern oder sonstigen Abgaben aufgrund bundesgesetzlicher, landesgesetzlicher oder kommunalabgabenrechtlicher Bestimmungen für das **EW** unmittelbar oder aufgrund entsprechender Zahlungsverpflichtungen gegenüber dessen Leistungspartnern ergibt.

b) wenn sich die für den entsprechenden Unterkunftsvertrag maßgeblichen Wechselkurse nach Vertragsabschluss ändern.

c) Im Falle einer nach Vertragsabschluss für das **EW** – unmittelbar oder durch gesetzlich oder vertraglich rechtmäßige entsprechende Preiserhöhung der Leistungsträger – eintretenden Erhöhung der Energiekosten für Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme.

5.2. Preiserhöhungen sind nicht zulässig, soweit zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und Belegungsbeginn (erster vertraglich vereinbarter Tag des Aufenthalts) weniger als vier Monate liegen.

5.3. Eine Erhöhung des Unterkunftspreises ist nur zulässig, sofern **EW** den Kunden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.4. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung von Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziff. 5.1 a) kann der Unterkunftspreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

b) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziff. 5.1 b) kann der Unterkunftspreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich Unterkunftsleistungen dadurch für das **EW** verteuert haben.

c) Bei einer Erhöhung der Energiekosten gemäß Ziff. 5.2 c) kann der Preis um die Prozentpunkte heraufgesetzt werden, um den sich der Preis für das **EW** zwischen Vertragsabschluss und Geltendmachung des Erhöhungsverlangens erhöht hat. Ein Erhöhungsverlangen später als zwei Wochen vor Belegungsbeginn ist unzulässig.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Belegungsbeginn; Nichtanreise des Kunden; Stornokosten

6.1. Das **EW** hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z.B. Nichtraucherzimmer, Familienzimmer) und der für die jeweilige Unterkunft geltenden Belegungszeit (täglich, wöchentlich oder andere) um eine anderweitige Verwendung der

Unterkunft zu bemühen.

6.2. Im Falle des Rücktritts bzw. der Nichtanreise hat der Kunde an das **EW** Rücktrittskosten wie folgt zu bezahlen, bei deren Höhe die gewöhnlich mögliche anderweitige Belegung der Unterkunft sowie ersparte Aufwendungen im Falle der Nichtbelegung berücksichtigt sind :

- vom 55. Tag bis 29. Tag 5 %
- vom 28. Tag bis 21. Tag 10 %
- vom 20. Tag bis 14. Tag 20 %
- vom 13. Tag bis 07. Tag 30 %
- vom 06. Tag bis zum Tag vor der Anreise 50 %
- am Tage des Reisebeginns und bei Nichtanreise ohne Rücktrittserklärung 90 %

6.3. Es bleibt dem Kunden ausdrücklich vorbehalten, dem **EW** nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

6.4. Der Rücktritt ist ausschließlich gegenüber dem **EW** zu erklären, wobei eine Textform hierfür ausdrücklich empfohlen wird.

6.5. Für Rücktritte von Buchungen für Aufenthalte in Ferienwohnungen und Hotelbetrieben des **EW** sowie in von uns bereitgestellten Ferienplätzen in privaten Hotels, Gasthöfen und Ferienwohnungen bei Kooperationspartnern haben wir für Sie für einen Rücktritt aus versichertem Grund eine Stornokosten- und eine Reiseabbruchversicherung bei der Europäischen Reiseversicherung ERGO-Reiseversicherung abgeschlossen. Diese Versicherungen sind im Unterkunftspreis enthalten.

7. Belegung der Unterkunft

7.1. Die Unterkunft darf nur von den Personen belegt werden, die bei der Buchung angegeben wurden und in der Buchungsbestätigung des **EW** festgehalten sind.

7.2. Ohne vorherige Zustimmung des **EW** in Textform (schriftlich oder per E-Mail), auf die kein Rechtsanspruch besteht

a) dürfen in die Unterkunft keine **zusätzlichen Personen** aufgenommen werden, b) dürfen in die Unterkunft auch bei gleichbleibender Personenzahl keine anderen Personen aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Besuche ohne Übernachtungen, die nicht länger als 24 Stunden dauern.

7.3. Eine Gestattung der Aufnahme zusätzlicher oder anderer Personen kann das **EW** von der Bezahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig machen und davon, dass diese an das **EW** oder einen örtlichen Inkassobevollmächtigten vor der Aufnahme zusätzlicher/anderer Gäste bezahlt wird.

7.4. Unbeschadet des Rechts des **EW** zur Kündigung des Vertrages insgesamt bzw. zum Verweis zusätzlicher oder anderer Personen aus der Unterkunft entsprechend Ziff. 10.4 dieser Bedingungen kann das **EW** für die Dauer eines unberechtigten Aufenthalts zusätzlicher Personen vom Kunden eine entsprechende Mehrvergütung, von den zusätzlichen Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über eine ungerechtfertigte Bereicherung eine entsprechende Vergütung, beanspruchen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

8.1. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **EW** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Unterkunftspreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Unterkunftsvertrages berechtigt hätten.

8.2. Das **EW** wird sich bei Unterkünften, bei denen sie nicht Eigentümer oder Pächter ist, nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen um Rückerstattung Erstattung der von diesem ersparten Aufwendungen bemühen daher entsprechende Rückerstattung an den Kunden vornehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8.3. Ist das **EW** selbst Eigentümer oder Pächter der Unterkunft, so wird sich das **EW** um eine anderweitige Belegung bemühen, wobei diese Verpflichtung mit der Maßgabe besteht, dass nur solche anderweitigen Belegung erfolgen können, die den in der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Unterkunft angegebenen Belegungszeiträume (täglich, wöchentlich oder andere Zeiträume) entsprechen. Dem Kunden werden Erlöse aus einer anderweitigen Belegung bzw. im Fall der Nichtbelegung ersparte Aufwendungen angerechnet.

8.4. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, dem **EW** nachzuweisen, dass es die Möglichkeit anderweitiger Belegung entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht genutzt hat und/oder die entsprechenden Erlöse höher waren als vom **EW** angerechnet oder im Falle der Nichtbelegung die ersparten Aufwendungen höher waren als vom **EW** angerechnet.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. Das **EW** kann den Unterkunftsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Aufenthalt in der Unterkunft, insbesondere Mitreisende, andere Kunden, Geschäftsleitungspersonen und Mitarbeiter oder sonstige Dritte ungeachtet einer Abmahnung von **EW** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

9.2. Eine Kündigung ist auch zulässig, wenn der Kunde sich selbst oder Leben und Gesundheit der in Ziff. 9.1 genannten Personen oder die Sicherheit der Unterkunft oder ihrer Einrichtungen stört. In diesem Fall ist eine vorherige Abmahnung erforderlich, soweit das Verhalten nicht objektiv so schwerwiegend ist (z.B. bei strafrechtlich relevanten Verhalten), dass eine sofortige Kündigung ohne Abmahnung objektiv gerechtfertigt ist.

9.3. Eine Kündigung ist weiter zulässig, soweit der Kunde gegen Bestimmungen

der Hausordnung, die ihm übergeben wurde oder von der er in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen konnte, verstößt und die betreffende Bestimmung objektiv sachlich gerechtfertigt und zumutbar ist oder wenn der Kunde schuldhaft die Unterkunft oder ihre Einrichtungen beschädigt oder in erheblichem Umfang bestimmungswidrig nutzt.

9.4. Eine Kündigung ist weiter zulässig, soweit der Kunde entgegen den Bestimmungen in Ziff. 8 dieser Bedingungen weitere oder andere Personen in die Unterkunft aufnimmt oder deren Aufenthalt gestattet oder duldet. In diesen Fällen können eine Teilkündigung bzw. ein Platzverweis gegenüber solchen Personen ausgesprochen werden. Der Anspruch auf eine entsprechende Mehrvergütung gegenüber dem Kunden bzw. den zusätzlichen Personen entsprechend Ziff. 8.4 bleibt im Falle einer solchen Kündigung bzw. eines Verweises unberührt.

9.5. Geschäftsleitungspersonen und Mitarbeiter der Unterkunftsstätten sowie Reiseleiter, Agenturmitarbeiter und sonstige örtliche Repräsentanten des **EW** sind von diesem bevollmächtigt, Abmahnung vorzunehmen und Kündigungen auszusprechen.

9.6. Kündigt das **EW**, so behält **EW** den Anspruch auf den Gesamtpreis; das **EW** muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die das **EW** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des Kunden

10.1. Der Gast ist verpflichtet, eine Hausordnung oder Hofordnung, die ihm bekannt gegeben wurde oder für die aufgrund entsprechender Hinweise eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, zu beachten.

10.2. Eine Mitnahme und Unterbringung von Haustieren in der Unterkunft ist nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung zulässig, wenn das **EW** in der Beschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Der Kunde ist im Rahmen solcher Vereinbarungen zu wahrheitsgemäßen Angaben über Art und Größe verpflichtet. Verstöße hiergegen können das **EW** bei oder nach der Ankunft zur außerordentlichen Kündigung des Unterkunftsvertrages berechtigen.

10.3. Werden die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht vollständig oder nicht mangelfrei erbracht oder weist die Unterkunft, ihre Einrichtungen und/oder individuelle Unterkunft des Kunden (Zimmer, Ferienwohnung usw.) Mängel auf oder fehlen vertraglich zugesagte Einrichtungen und Geräte, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

10.4. Der Kunde hat fehlende Leistungen, Einrichtungen und Mängel (vor allem auch an den Einrichtungen und Geräten) auch dann anzuzeigen, wenn er fehlende Leistungen keinen Wert legt bzw. Mängel als nicht störend empfindet. Unterbleibt eine solche Anzeige, kann der Kunde bei Schäden gegebenenfalls nicht mit dem Einwand gehört werden, diese nicht verursacht zu haben.

10.5. Soweit das **EW** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde weder Minderungsansprüche (Ansprüche auf teilweise oder ganze Rückerstattung des Unterkunftspreises) noch Schadensersatzansprüche nach geltend machen.

10.6. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des **EW** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des **EW** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Mängelanzeigen an das **EW** unter der mitgeteilten Kontaktstelle des **EW** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des **EW** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Buchungsbestätigung unterrichtet.

10.7. Die Vertreter des **EW**, insbesondere auch die Haus- und Geschäftsleitungen der Unterkunft und deren Mitarbeiter sind nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.8. Will der Kunde den Unterkunftsvertrag aus den in Ziff. 10.4 genannten Gründen kündigen, so ist eine entsprechende Kündigung nur bei erheblichen Leistungsausfällen, Leistungsstörungen oder Mängeln zulässig und nur dann, wenn der Kunde dem **EW** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom **EW** oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die zur Kündigung berechtigenden Umstände objektiv so schwerwiegend sind, dass eine sofortige Kündigung gerechtfertigt ist.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Das **EW** haftet unbeschränkt,

- soweit der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet

- soweit der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert. Im Übrigen ist die Haftung des **EW** beschränkt auf Schäden, die durch das **EW** oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

11.2. Die eventuelle Gastwirtschaftung des Gastgebers für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

11.3. Das **EW** haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Kunden erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Eintrittskarten, Karten für Beförderungsleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die vom **EW** bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11.4. Soweit das **EW** im Rahmen der Vermittlung von Fremdleistungen die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen hat, bleiben seine diesbezüglichen

gesetzlichen Verpflichtungen durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

12. Behördliche Vorschriften

12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen im Zusammenhang mit der Unterkunftsbuchung stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Mietzeitraums geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen, von denen der Kunde Kenntnis erlangt oder in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen kann, erbracht werden.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder Auflagen zu beachten, wie z. B. Anweisungen oder Auflagen aufgrund einer Pandemie oder der Energie- oder Klimakrise.

13. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

13.1. Das **EW** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass das **EW** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für das **EW** verpflichtend würde, informiert das **EW** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

13.2. Für Kunden, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem **EW** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden können **EW** ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

13.3. Für Klagen des **EW** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Unterkunftsvertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **EW** vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2021-2027

Vertragspartner des Unterkunftsvertrages ist:

ErholungsWerk Post Postbank Telekom e.V.

Nauheimer Straße 98, 70372 Stuttgart

Vorstand: Klaus Weber (Vorsitzender); Thomas Marquardt

Vereinsregister-Nr.: 3562 beim AG Bonn

Tel.: +49 (07 11) 22 965 10

E-Mail: Urlaub@ErholungsWerk.de